

Eimer (Wassereimer nur auf Antrag);
 Fittings, Flaschenverschlüsse;
 Garten- und landwirtschaftliche Geräte (Jaucheschöpfer, Jauchetonnen, Wannen, z. B. Streu- und Fruchtwan-
 nenen, Futterschwingen, Tränkeimer, Viehlöffel, Gärtner-Gießkannen, Vorratstonnen, Tierscheuchen);
 Haken und Ösen;
 Kannen, Kanister, Kartoffelkörbe, Kessel jeder Art;
 Leiterhaken;
 Maschendraht;
 Nägel, Stifte, Nieten, Schrauben, z. B. Dachpappennägel, Sturmklammern;
 Rohrleitungen einschließlich der Verbindungs- und Anschlußteile, soweit nicht gemäß Anlage 1 verboten;
 Spezialtöpfe (Einkochapparate, Einkocheinsätze, Kartoffeldämpfer, Dampf einkoch a ppa rate),
 Sportboote (Zubehör und Armierung);
 Trichter;
 Unterfütterungen, Unterlagen;
 Verkebrsnägel (Straßenmarkierungen für Fußübergänge);
 Wannen* (ovale und runde Spezialwannen, Waschwannen, Wirtschaftswannen ab 70 cm Durchmesser, Vollbadewannen, Kinderbadewannen, Sitzbadewannen, Fußbadewannen),
 Waschlhilfsgeräte* (Waschzuber, Waschmulden, Waschkessel, Wäschestampfer, Waschbär, Wasserschöpfer),
 Wasserrutschflächen,
 Wetterfahnen.

• Verwendung von Zink als Kemschlicht auf Antrag

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Die Verwendung von Zink und Zinklegierungen nur als Oberflächenschutz in Form galvanischer Überzüge ist zur Herstellung folgender Erzeugnisse gestattet:

Angelzubehör;

Batteriebecher mit Wandstärken über 1,5 mm,
 Behälter für öle, Fette, Schmiermittel, Brenn- und Treibstoffe, Glykose, Sirup, Wasserglas, Schmierseife, Becherwerkseimer;

Druckluftleitungen,
 Dunstrohre;

Geräte für Tierzucht und Tierhaltung,
 Gerüste von Freiluftschaltanlagen;

Laschen und Bolzen von Stahlgliederbändern;

Mäntel für Rohrdrähte und Feuchtraumleitungen;

Hutschen;

Verschraubungen an Gaszählern für Zu- und Ableitungen nebst Anschlußstützen;

Väschesehleudern und Wringmaschinen (Stützen, Scharniere, Griffe, Füße und Reifen).

erner für Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren, soweit technisch begründet und nicht nach Anlage 1 verboten.

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Jahre 1956.

Vom 5. August 1955

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den wichtigsten Kontingenträgern wird hinsichtlich der Verteilung, des Bezuges und der Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Jahre 1956 folgendes angeordnet:

I.

Bekanntgabe der Kontrollziffern und Verteilung der Kontingente

§ 1

Die Staatliche Plankommission gibt den Kontingenträgern bis zum 15. Juli 1955 Kontrollziffern, die nicht nach DDR- und Importaufkommen getrennt sind, je Planposition bekannt.

§ 2

(1) Die Staatliche Plankommission teilt den Kontingenträgern je Planposition und Quartal die Kontingente für das Planjahr 1956 auf der Grundlage der Kontrollziffern — nicht getrennt nach DDR- und Importaufkommen — zu.

(2) Das Ministerium für Schwerindustrie setzt den Importanteil der herausgegebenen Jahreskontingente je Planposition und Quartal für die einzelnen Kontingenträger fest.

II.

Spezifizierung des Importanteiles und Aufteilung der Kontingente (Aufgaben der Kontingenträger und Bedarfsträgergruppen)

§ 3

(1) Das Ministerium für Schwerindustrie übergibt dem Außenhandelsorgan die Spezifikationen wie folgt:

60 % des gesamten Jahresimportsolls bis zum 15. August 1955, wobei das Importplansoll des I. und II. Quartals je Planposition voll spezifiziert sein muß,

30 % des gesamten Jahresimportsolls bis zum 15. September 1955, wobei das Importplansoll des III. Quartals je Planposition voll spezifiziert sein muß, und den Rest von

10 % bis zum 31. Januar 1956.

(2) Als Grundlage dienen die Vorabspezifikationen der Kontingenträger, die jeweils 14 Tage vorher dem Ministerium für Schwerindustrie übergeben sein müssen. Hierbei haben die Kontingenträger insbesondere die spezifischen Importmaterialien aufzugeben.

(3) Grundsätzlich müssen mindestens 20 t je Abmessung und Güte für ein Quartal spezifiziert werden, soweit die Höhe des Kontingentes dies zuläßt.

§ 4

Die Aufteilung der Kontingente hat unter Beachtung der bereits vom Kontingenträger abgegebenen Importspezifikationen so rechtzeitig zu geschehen, daß die Bedarfsträger in der Lage sind, die in den Anlagen 1 und 2 vorgeschriebenen Bestelltermine einzuhalten.